

AMTSBLATT

der Stadt Baesweiler



Ausgabe Nr. 15/2002

28. August 2002

Herausgeber und Verantwortlicher: Der Bürgermeister der Stadt Baesweiler, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, Tel. 02401/800-0
Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Das Amtsblatt ist bei der Stadtverwaltung Baesweiler, Hauptamt, Postfach 1180, 52490 Baesweiler, **kostenlos** erhältlich. Es kann dort einzeln bezogen oder auch abonniert werden. Bei Zustellung per Post sind die anfallenden Portokosten zu erstatten.

Öffentliche Bekanntmachung

**Amt für Agrarordnung
Euskirchen**

**Dienstgebäude Aachen
Franzstraße 49
52064 Aachen
Tel.: 02 41/4 57 - 2 76
Fax: 02 41/4 57 - 3 82**

Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Flurbereinigungsbehörde Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Betr.: Flurbereinigung Puffendorf, Az.: 14 01 3 - H -;

hier: Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u. a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

E i n l a d u n g

Durch Beschluss der Oberen Flurbereinigungsbehörde (Abteilung 9 der Bezirksregierung Münster) vom 06.12.2001, öffentlich bekannt gemacht am 17.01.2002 in dem Amtsblatt der Stadt Baesweiler, am 18.01.2002 in dem Amtsblatt der Stadt Linnich, durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Aldenhoven vom 17. - 30.01.2002 und für das Gemeindegebiet der Stadt Geilenkirchen am 25.01.2002 in der „Geilenkirchener Zeitung“ und in den „Rur-Wurm-Nachrichten“, wurde die Flurbereinigung Puffendorf angeordnet.

In dem Flurbereinigungsverfahren Puffendorf wird hiermit gem. § 21 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Mittwoch, den 18. September 2002, 19.30 Uhr,
im Rathaus Setterich der Stadt Baesweiler (Sitzungssaal),
An der Burg 3, 52499 Baesweiler-Setterich.**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigter hat nur eine Stimme, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Hierzu ist die Vorlage einer formgültigen Vollmacht mit amtlich beglaubigter Unterschrift spätestens im Wahltermin erforderlich. Entsprechende Formulare können beim Amt für Agrarordnung Euskirchen, Dienstgebäude Aachen, Franzstraße 49, 52064 Aachen unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

Euskirchen, den 15. August 2002

gez. Hundenborn

(Hundenborn)
Leitender Regierungsdirektor